



Eingangs-  
datum:

Mit Ausnahme der Adressen- und Personenstandsänderung erfolgt die Ausstellung und Aktualisierung einer Steuerkarte für nicht-ansässige Lohn- und Rentenempfänger ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen (Erläuterungen siehe Fußnoten Seite 4).

Dieser Vordruck **164 NR D** kann zur **Ausstellung, Berichtigung, Eintragung einer Ermäßigung oder Ausstellung eines Duplikats** einer Steuerkarte **2026** für **nicht ansässige nicht gleichgestellte Lohn- und Pensionsempfänger** (Artikel 157ter L.I.R.) dienen und ist von jedem Steuerpflichtigen einzeln auszufüllen

Der Wohnsitz des Steuerpflichtigen ist maßgebend für die Bestimmung der zuständigen RTS Veranlagungsstelle.

Eine eingetragene Lebenspartnerschaft «Partenariat» bewirkt keine Eintragung auf einer Steuerkarte.

## Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger			Zur Information Steuerpflichtiger Ehepartner (verheiratet) <sup>2</sup>			
Name			101			102
Vorname			103			104
Geburtsdatum / nationale Kennnummer	105	106		107	108	
Beruf, Art der Tätigkeit			109			110
Telefon tagsüber / Emailadresse			111			112
Hausnummer - Straße	Jahr	Monat	Tag	113	114	
Postleitzahl - Wohnort	115	116		117	118	
Land	119	seit dem <sup>1</sup>	120	121	122	
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls abweichend zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2026						
Andere Hausnummer - Straße im Laufe von 2026	123	124	125	126		
Andere Postleitzahl - Wohnort	127	128	129	130		
Anderes Land	131	vom 1.1.2026 bis	132	133	134	

1 Die Fahrtkostenpauschale wird durch die Wohn- und Arbeitsstätte beeinflusst (Punkt 1.a Seite 3).

## Zivilstand (Lebenspartner siehe Punkt 1 Seite 4)

Ledig	Getrennt lebend:		
Verheiratet	gemäß gesetzlicher Erlaubnis		
Geschieden	gemäß Trennung von Tisch und Bett		
Verwitwet	gemäß gerichtlicher Anordnung		
seit dem:			
135			
seit dem:			
136			

2 Beizufügende Kopie: Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind getrennt oder in Scheidung lebende Ehepartner gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Urteils im einvernehmlichen Scheidung oder der Verfügung im Fall einer Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe.

## Aktivitäten (Gehälter, Renten und sonstige)

Für 2026 vom	bis	Name und Kennnummer aller Arbeitgeber, Arbeitslosengeldzuliester (ADEM) und Pensionskassen; nähere Einzelheiten können als Anlage beigelegt werden.	Arbeitsstätte
			137
			138
			139
			140

Die Erstellung einer Steuerkarte kann bis zu 30 Arbeitstage dauern und wir bitten Sie, Ihren Arbeitnehmer in Kenntnis zu setzen. Der Steuerpflichtige muss die Angaben der Steuerkarte überprüfen und sie danach bei sich behalten. Eine elektronische Kopie der Steuerkarte wurde dem Arbeitgeber, dem Zuliester (ADEM) oder der Pensionskasse zur Verfügung gestellt, dies gemäß den von der ACD gesammelten Daten (siehe Angaben in der Kopfzeile der Steuerkarte).

Steuerpflichtige die gleichzeitig mehrere Löhne oder Renten beziehen erhalten mehrere Steuerkarten (siehe Fußnote 1 Seite 4)

Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepartner sowie Ehepartner von EU oder Nato Beamten (siehe Erläuterungen Fußnoten 2 und 3 Seite 4)

# KINDER - AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN - CE

## REDUZIERTER STEUERSATZ - GETRENNT ODER IN SCHEIDUNG LEBENDE EHEPAARE

Nationale Kennnummer	Jahr 2026

### 1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören (Steuerermäßigung für Kinder<sup>1</sup>)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Kennnummer	Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität) <sup>2</sup>
-----------------------------	-------------------------------------	--

a) Kinder, die am 1.1.2026 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2026 geboren wurden

201	202	
203	204	
205	206	
207	208	

b) Kinder, die am 1.1.2026 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen<sup>2</sup>

209	210	211
212	213	214
215	216	217

c) Kinder, die am 1.1.2026 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)

218	219	
-----	-----	--

1 Sofern sie nicht in der Steuerklasse 2 erfasst werden, haben Steuerpflichtige Anrecht auf die Klasse **1A**, falls ein Kind zum Haushalt gehört, das Anrecht auf eine Steuerermäßigung gibt, in Form des Kindergeldes von der CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige<sup>3</sup>.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

2 Bitte geben Sie im Feld 211, 214 oder 217 den Namen der Schule/Universität an in der Ihr Kind im Laufe des Jahres 2026 studiert.

3 siehe Punkt 4 Seite 2

### 2. Abschlag für außergewöhnliche Belastungen CE für Kinder, die nicht zum Haushalt gehören

Für jede Beantragung eines Abschlags vom steuerpflichtigen Einkommen für **außergewöhnliche Belastungen CE** für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören müssen die untenstehenden Details angeben werden. Der absetzbare Höchstbetrag pro Kind beträgt 5 424 € pro Jahr. Der genannte Abschlag wird nicht gewährt falls beide Eltern sich mit dem Kind eine gemeinsame Wohnung teilen.

Antragsteller **anderer Aufwendungen** für außergewöhnliche Belastungen müssen den **Vordruck 100** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter L.I.R. oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Kennnummer	Betrag der jährlichen Kosten	Bezeichnung der Berufsausbildung
2.a Kinder, die am 1.1.2026 unter 21 Jahren waren oder im Laufe des Jahres 2026 geboren wurden und für deren Unterhalt und Erziehung ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin.			
220	221	222	
223	224	225	
226	227	228	

2.b Kinder, die am 1.1.2026 mindestens 21 Jahre alt waren und für deren Unterhalt und Studienausgaben ich überwiegend (mehr als 50%) aufgekommen bin.

229	230	231	232
233	234	235	236
237	238	239	240

### 3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

Antragsteller auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM müssen den Vordruck 100 2026 im Laufe des Jahres 2027 einreichen

### 4. Antrag auf einen Steuernachlaß oder eine Bonifikation für Kinder

Der Steuernachlaß oder die Bonifikation für Kinder wird nur auf Antrag des Steuerpflichtigen erstattet. Vordruck 100 2026 oder Vordruck 163 2026 muss im Laufe des Jahres 2027 ausgefüllt werden.

### 5. Antrag eines reduzierten Steuersatzes (Erläuterungen siehe Fußnote 1 Seite 4).

### 6. Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare (Erläuterungen siehe Fußnote 2 Seite 4).

# WERBUNGSKOSTEN - FO - FAHRTKOSTEN - FD - ARBEITSSTAETTE FREIBETRAEGE (AC - AE - AMVP) - SONDERAUSGABEN - DS

Nationale Kennnummer	Jahr 2026

## 1. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden).

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale - FD bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden ausdrücken, unabhängig vom Fortbewegungsmittel. Die 4 ersten Einheiten werden - FD zu 99 € der Tabellen des Memorial A n° 125 vom 10. März 2023 nicht mehr berücksichtigt. **Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2.574 € begrenzt.** Falls im Laufe des Steuerjahres 2026 vom 1.1. bis 31.12., durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstättengemeinde, die Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Änderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des Steuerjahrs 2026 hat keinen Einfluss auf das Steuerjahr 2026.

**1.a Der Pauschalabzug für Fahrtkosten - FD ist abhängig von Wohnsitz- und Arbeitsstättengemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage beigelegt werden.**

		Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner	
Gemeinde	Arbeitsstätte	301		Arbeitsstätte	302
Zeitraum	vom	303	bis	305	bis
Häufigkeit	Tage	pro Woche	307	Tage	pro Woche
		pro Monat			pro Monat
Gemeinde	Arbeitsstätte	309		Arbeitsstätte	310
Zeitraum	vom	311	bis	313	bis
Häufigkeit	Tage	pro Woche	315	Tage	pro Woche
		pro Monat			pro Monat

**1.b Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem Arbeitnehmer zu, respektiv 300 € jedem Rentner.**

Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

**1.c Für jede Beantragung eines erhöhten Pauschalabzugs für Werbungskosten - FO für Arbeitnehmer aufgrund einer Körperbehinderung oder eines Körpergebrechens ist eine Kopie des ärztlichen Attests mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit beizufügen.**

## 2. Freibeträge (AC - AE - AMVP)

**Der Freibetrag für Ehepartner - AC** wird direkt ohne Antrag von der Steuerverwaltung eingetragen, oder bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt (Einzelveranlagung und/oder Gleichstellung). Falls einer der Ehegatten ein berufliches Einkommen und der andere, am Anfang des Steuerjahrs während weniger als 3 Jahren (36 Monate) eine Pension oder Rente bezieht, erfolgt die Beantragung eines **außerberuflichen Freibetrags** auf Antrag, nach Ablauf des Steuerjahrs 2026, im Laufe des Jahres 2027, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2026) oder durch einen Lohnsteuerjahresausgleich (Vordruck 163 2026), Artikel 129 b (2) c L.I.R., Punkt 4.3) Memento.

<sup>317</sup> **Der Freibetrag für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit - AMVP** wird auf Antrag bei Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit unter den in Artikel 129g L.I.R. festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt.

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der zuständigen luxemburgischen Rentenkasse beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sein persönliches Rentenrecht nicht ausgeübt hat, obwohl er die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt.

## 3. Abzugsfähige Sonderausgaben - DS

**Der Mindestpauschbetrag für Sonderausgaben - DS beträgt jährlich 480 €.** Der Abzug des Mindestpauschbetrags von 480 € ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Ehepartner, die beide inländische (luxemburger) Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu.

Antragsteller anderer Aufwendungen für Sonderausgaben müssen den **Vordruck 100** ausfüllen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter L.I.R. oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 Memento (siehe Fußnote 10 Seite 4)).

Vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Beiträge infolge des Pflichtbeitritts von Nichtlohnempfängern (z.B. Teilhaber und Geschäftsführer) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem

318

Werden in der Regel direkt vom Arbeitgeber oder der Rentenkasse abgezogen, Abzüge und Beiträge infolge des **Pflichtbeitritts** an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem und persönliche Beiträge an ein Zusatzpensionsregime, das durch das Gesetz vom 8.6.1999 über Zusatzpensionsregime (LRCP) eingeführt wurde (bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbar)

# STEUERKLASSE 2 - ZUSAMMENVERANLAGUNG VON EHEPARTNERN UNTERSCHRIFT - ERLÄUTERUNGEN und HINWEISE

Nationale Kennnummer	Jahr 2026

**1. Steuerkarten werden nicht durch das Partenariat beeinflusst** Die Zusammenveranlagung von **Lebenspartnern** wird nur auf gemeinsam Antrag der Lebenspartner gestattet, nach Ablauf des Steuerjahres 2026, im Laufe des Jahres 2027, durch eine Besteuerung durch Veranlagung (Vordruck 100 2026). Der Antrag unterliegt den Bedingungen der Artikel 157ter L.I.R. oder 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Großherzogtum und Belgien (Steuerliche Gleichstellung auf Antrag nichtansässiger natürlicher Personen an ansässige Steuerpflichtige, Punkt 8.7 Memento (siehe Fußnote 10 Seite 4)).

**2. Ehepartner (verheiratete Personen), bei denen der eine ansässiger Steuerpflichtiger ist während der andere eine nichtansässige Person ist**, die gemeinsam Antragsteller einer Zusammenveranlagung gemäß des Steuertarifs der Steuerklasse 2 sind, müssen ihr berufliches Einkommen vom 1.1. bis 31.12.2026 schätzen. Der ansässige Ehepartner, Lohn- oder Rentenempfänger, muss den Vordruck 164 R ausfüllen und mindestens 90% des beruflichen Einkommens des Haushaltes in Luxemburg erzielen. Der Antrag unterliegt den Bedingungen von Artikel 3 d) L.I.R., Punkt 2.1.d) Memento (siehe Fußnote 10 Seite 4).

**3. Nicht ansässige verheiratete Steuerpflichtige die die Gleichstellung beantragen** (Artikel 157ter L.I.R.) fügen bitte den Vordruck 166 hinzu und, gegebenenfalls, den Vordruck 164 R.

Anstatt den Vordruck 166 hinzuzufügen, können verheiratete nichtansässige Steuerpflichtige auch den Antrag auf Gleichstellung und gegebenenfalls Einzelveranlagung auf der Internetseite Guichet.lu einreichen. Anträge die auf Guichet.lu eingereicht wurden werden von der Steuerverwaltung prioritär behandelt.

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung. ([www.acd.lu/fr/az/r/RGPD\\_GDPR.html](http://www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html))

## 4. Unterschrift

Die / Der Unterzeichnende versichert, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht sind.

Ort , Datum

Unterschrift

**Erläuterungen und beizufügende Kopien:** Eine Steuerkarte für Nichtansässige erfolgt ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen durch die Anmeldung des Arbeitnehmers, vom Arbeitgeber, beim CCSS. Sie wird des Weiteren ohne Einschreiten und ohne Antrag des Steuerpflichtigen aktualisiert, durch eine Änderung eines Arbeitgebers, durch eine Adressänderung eines Arbeitgebers, durch die Abmeldung des Arbeitnehmers, vom Arbeitgeber, beim CCSS, durch den Renteneintritt des Steuerpflichtigen in eine öffentliche Luxemburger Rentenkasse sowie durch eine Haushaltänderung des Steuerpflichtigen bei der Caisse pour l'avenir des enfants (CAE).

**Jede Adressen- und Personenstandsänderung eines nichtansässigen Steuerpflichtigen muss weiterhin beim «Bureau RTS Non-résidents» beantragt werden. Alle Steuerkarten für das Jahr 2026 werden per Post zugestellt und können nicht direkt bei der zuständigen RTS Veranlagungsstelle entgegen genommen werden.** Wir empfehlen Ihnen Ihren Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

Um die Bearbeitung zu beschleunigen kann die geforderte Änderung über die Internetseite Guichet.lu mittels eines entsprechenden Antrages (Rubrik Bürgerangelegenheiten dann Unterrubrik Nationales Register natürlicher Personen) erledigt werden. Die geänderte Steuerkarte wird Ihnen ohne jeglichen weiteren Vorgang zugestellt.

1. Der Quellensteuerabzug einer **Zusatzsteuerkarte** eines nicht verheiratenen nicht ansässigen Steuerpflichtigen erfolgt gemäß eines fixen Steuersatzes von 15% (Klasse 2), 21% (Klasse 1A) oder 33% (Klasse 1). **Antragsteller eines reduzierten Steuersatzes** müssen Kopien der Gehaltsauszüge der letzten 3 Monate beifügen mit dem Vermerk «Bitte den tiefsten Steuersatz neu zu ermitteln».

2. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Protokolls des ersten Erscheinens vor Gericht oder des Urteils einer einstweiligen Verfügung, das heißt in Luxemburg des «*premier référé*» oder der «*première comparution*». Unter gewissen Bedingungen erhalten Personen weiterhin während 3 Jahren die Steuerklasse 2 und das ab dem Jahr das dem Jahr folgt in dem sie aufgrund einer gesetzlichen Befreiung, eines gerichtlichen Beschlusses oder eines Scheidungsurteils getrennt leben. Während dieser **Übergangszeit von 3 Jahren** wird der Steuertarif gemäß der Steuerklasse 2 ermittelt ohne dass die Ehepartner zusammen veranlagt werden, Punkt 6.1.3. c) Memento (siehe Fußnote 10 Seite 4).

3. Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **internationale Beamte** (IB) oder ihre Ehepartner gebeten, eine Kopie der Anerkennung des Status beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von der Personalabteilung des IB. Der Lohn eines IB kann zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden (Artikel 12 Protokoll 7 EU und Artikel 19 NATO Abkommen). Ein IB der EU der unter Artikel 13 des EU Protokoll fällt ist ebenfalls gebeten, eine Kopie seines Wohnsitzes zur Zeit seines Dienstantritts beizufügen, vorzugsweise ausgestellt von seiner Personalabteilung. Ein EU IB behält während seiner aktiven Zeit seinen steuerlichen Wohnsitz in seinem Wohnsitzstaat bei Dienstantritt und kann Seite 1 angegeben werden. Sein Ruhegehalt, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente kann ebenfalls zur Ermittlung der Luxemburger Einkommensteuer freigestellt werden.

4. **Aufgabe der Luxemburger arbeitnehmerischen Tätigkeit:** Unterschrift mit der Angabe «Aufgabe der Tätigkeit»

5. **Zivilstand:** Kopie der Eheurkunde ; Getrennt oder in Scheidung lebende Ehepartner sind gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Urteils im Fall einer einvernehmlichen Scheidung oder der Verfügung im Fall einer Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe.

6. Der Zivilstand und die Steuerkarten werden nicht durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft «**Partenariat**» beeinflusst, Punkt 1 Seite 4.

7. **Adresse:** Haushalts- bzw. Meldebescheinigung oder Ansässigkeitsbescheinigung

8. **Gemeinde des Hauptarbeitsortes:** Bescheinigung des Arbeitgebers bezüglich der Arbeitsstättengemeinde und des Datums der Änderung; Die Fahrtkostenpauschale wird durch den Wohn- und Arbeitsort beeinflusst

9. **Arbeitgeber:** rezente Bescheinigung der Sozialversicherung «certificat d'affiliation»; Onlineantrag [www.ccss.lu](http://www.ccss.lu)

10. Unter [www.rts.lu](http://www.rts.lu) finden Sie weitere Informationen in der Rubrik a-z, Buchstabe "F", "fiche de retenue" oder "M", Memento, in drei Sprachen (English, Français und Deutsch). Das luxemburgische Verwaltungsportal guichet.lu bietet Informationen zu den wichtigsten Verwaltungsvorgängen.